BP 43F

STADT FRECHEN

M: 1:500

Fl. 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 43F 4. AUSF.

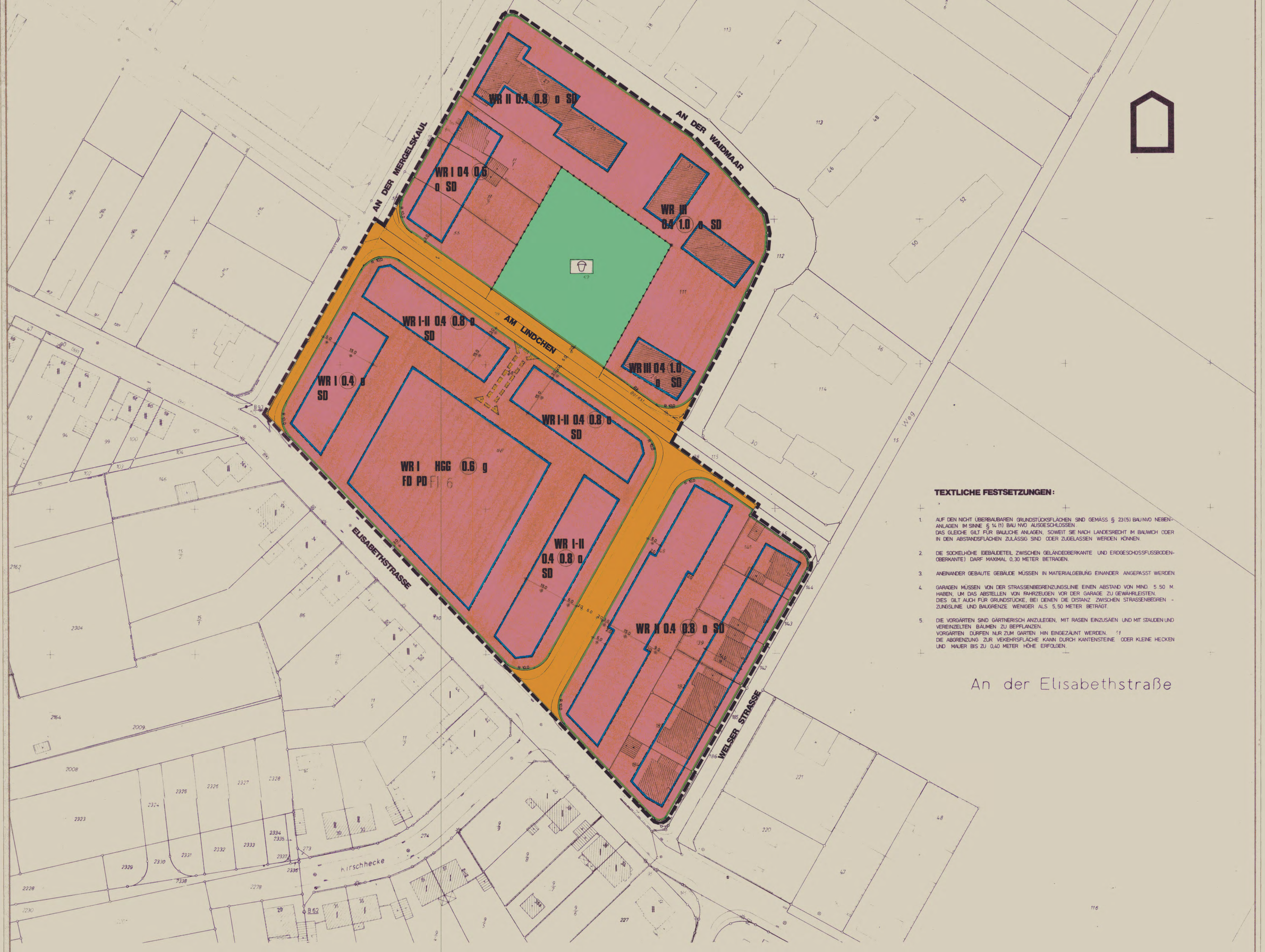

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23(5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAU NVO AUSGESCHLOSSEN.
   DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
2. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAXIMAL 0,30 METER BETRAGEN.
3. ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
4. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5.50 M. HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN.
   DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,50 METER BETRÄGT.
5. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
   VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN.
   DIE ABGRENZUNG ZUR VEKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUER BIS ZU 0,40 METER HÖHE ERFOLGEN.

An der Elisabethstraße

Planunterlagen

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG ~~VERGRÖSSERUNG~~ DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE 1955 IM MASSTAB 1:500
DURCH
URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN
(Z.B. GEBÄUDE)
~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT~~
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II)
NACH EINER TEILNEUMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (DIGIPF. NEUVERMESSUNG) -
NACH EINER NEUMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND ~~NUM. PRT. ANW.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

L.S.

FRECHEN DEN 8.11. 1975

GEZ. DELLMANN ÖBVERM.ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

L.S.

FRECHEN DEN 8.11. 1975

GEZ. DELLMANN Ö.B.VERM.ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

L.S.

FRECHEN DEN 8.11. 1975

GEZ. DELLMANN Ö.B.VERM.ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

- 12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- •7765 HÖHENLAGE U. NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTG.
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUSHALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL UND 1 ZURÜCKGESETZT GESCH.
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALMDACH
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

Inhalt: Planungs- und Genehmigungsverfahren

INHALT GEMÄSS § 9 (1) 1a, b, c, d, e, f, g, h 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, UND § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4, 1 (1) VO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (G.V. NW. 1960 S. 433) UND DEM § 103 DER BAUO NW VOM 25.6.1962 (G.V. NW S. 373) BAU NVO VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

ENTWURF UND BEARBEITUNG

FRECHEN, DEN 14. SEPTEMBER 1976

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

I.A. GEZ. NUSSBAUM
DIPL. ING.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENLEGUNGSEXEMPLAR ÜBEREIN, DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN WURDE BEREITS FRECHEN, DEN 10.11.1977

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 10.12.1975 AUFGESTELLT WORDEN

FRECHEN, DEN 20.4.1977

SIEGEL

GEZ. BORNHOFF
BÜRGERMEISTER -RATSHERR-

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 10.11.1975 BIS 13.12.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRECHEN, DEN 20.4.1977

SIEGEL

GEZ. FILZ
STADTDIREKTOR

ANREGUNGEN AUF GRUND VON ANHÖRUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM 19
ÄNDERUNGEN:

FRECHEN, DEN

BÜRGERMEISTER -RATSHERR-

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 22.3.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, DEN 20.4.1977

SIEGEL

GEZ. BORNHOFF
BÜRGERMEISTER -RATSHERR-

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 23.05.1977 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 23.05.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

GEZ. MÜLLER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) IST AM 26.07.1977 ERFOLGT.

FRECHEN, DEN 27.07.1977

SIEGEL

GEZ. BORNHOFF
BÜRGERMEISTER

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1a BBauG §1 (1) (2) (3) BauNVO

- ~~WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET~~
- WR REINES WOHNGEBIET
- ~~WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~
- ~~MD DORFGEBIET~~
- ~~MI MISCHGEBIET~~
- ~~MK KERNGEBIET~~
- ~~GE GEWERBEGEBIET~~
- ~~GI INDUSTRIEGEBIET~~
- ~~SW WOCHENEND-HAUSGEBIET~~
- ~~SO SONDERGEBIET~~

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 1b BBauG §§ 22, 23 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- ~~a EINZEL- U. DOPPELHAUS~~
- ~~HGR HAUSGRUPPE REIHENH.~~
- ~~HGK HAUSGRUPPE KETTENH.~~
- HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFH.
- ~~HG HAUSGRUPPEN~~
- g GESCHL. BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH PD PULTDACH
- ~~VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN~~

Gebäudestellung- u. Höhenlage
§ 9 (1) 1b 1d BBauG, § 4 1. DVO zum BBauG u. § 103 BauO NW

- 0/5° DACHNEIGUNG
- 0,30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE OKF - ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STR-ACHSE
- 3,50 TRAUFHÖHE v. OK STRASSEN ÜBER OKF - ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTG.

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1a BBauG §§ 16, 17 BauNVO

- III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE U.
- II-III MINDESTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCH. - ZWINGEND
- ~~(III) ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1 ZU RÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~(3,8) BAUMASSENZAHL~~

Flächen o. Baugrundst. für den Gemeinbedarf
§ 9 (1) 1f BBauG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- ALTENHEIM
- SCHULE
- SPORTHALLE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- FEUERWEHR

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDE RECHTFERTIGUNGEN AUF GRUND DES PREUSSISCHEN FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW UND DES BBauG TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT

Versorgungs- u. Verwertungsflächen
§ 9 (1) 5, 7. BBauG

- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- WASSERWERK
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- TRAFOSTATION
- GASDRUCKREGLERSTATION

Führung v. Versorg.- u. Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) 6. BBauG

- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FR FERNWÄRMELEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- OEL FERNÖLLEITUNG

sonst. Darst. u. Festsetzungen
§ 9 (1) 1e 1h 2. 11. 12. 14. (5) BBauG u. § 16 (4) BauNVO

- ~~St STELLPLATZ~~
- ~~GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ~~
- ~~Ga GARAGEN~~
- ~~GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~TGa TIEFGARAGEN~~
- ~~Hotel FLÄCHE FÜR DES BAUL. ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCH. ZWECKEN DIENT~~
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE~~
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN~~
- ~~BÖSCHUNGSFLÄCHEN~~
- DAMM
- EINSCHNITT
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN JEDOCH BAUGRUNDSTÜCK I.S. § 19 (3) BAU NVO

Grünflächen
§ 9 (1) 8. BBauG

- PARKANLAGE
- BADEPLATZ
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGARTEN
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- TP TENNISPLATZ
- ~~BÄUME ZU ERHALTEN~~
- ZELTPLATZ
- BÄUME ZU PFLANZEN

sonstige Flächen
§ 9 (1) 9. 10. BBauG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGARTENBAU
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTW.

Kennzeichng. u. nachrichtl. Übernahmen
§ 9 (3) (4) BBauG u.s.

- SCHUTZZONE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEB.
- DENKMALSCHUTZ
- QUELLENSCHUTZGEB.
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- N NATURSCHUTZGEBIET

Wasserflächen
§ 5 (2) 6. BBauG

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN

Änderung nach der Auslegung